

1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB zur Genehmigung des Flächennutzungsplans

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg II“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Tektur der bestehenden Abbau- und Rekultivierungsplanung für das Kiesabbaugebiet.
- Hinweis auf die Auffüllung des Kies- und Sandabbaubereichs.
- Hinweis auf eine wasserrechtliche Genehmigung der externen Ausgleichsmaßnahme in Böham.
- Hinweis auf landwirtschaftliche Folgenutzung nach Aufgabe der Photovoltaikanlage.
- Hinweis, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung umliegender Flächen nicht beeinträchtigt werden darf und die Zufahrten dazu erhalten bleiben.
- Hinweis, dass in dem überplanten Bereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.
- Hinweis, dass die Einspeisung mit der Bayernwerk Netz GmbH geklärt werden muss.
- Hinweis, dass bei Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau informiert werden muss. An Unter- bzw. Überflurhydranten stehen 12,24 l/s mit einem Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.
- Hinweis vom Bauernverband, dass etwaiger Oberflächenabfluss im Planungsgebiet zurückgehalten und schadlos für Dritte in das öffentliche Grabensystem eingeleitet werden soll.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Untersuchungen und in Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise sowie in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Photovoltaikanlage festgesetzt, nach der wieder eine landwirtschaftliche Nutzung eintritt. Die umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Es werden keine den Wasserhaushalt belastenden Stoffe wie Spritzmittel, Dünger oder Gülle ausgebracht und unter dem Dauergrünland der Planfläche wird das Infiltrationsvermögen höher sein, wodurch sich eine Verbesserung im Vergleich zur früheren landwirtschaftlichen Nutzung ergibt. Parallel zur südlichen Anlagengrenze verläuft ein leistungsfähiger Entwässerungsgraben, der Niederschlagswasser schadlos für Dritte ableitet. Das Wasserwirtschaftsamt als zuständige Fachbehörde fordert die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, daher wird auf die gezielte Sammlung und Einleitung von Niederschlagswasser verzichtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anlagenbetreiber klärt die Anmeldung und Einspeisung. Zur Klärung der Widersprüche zu den genehmigten Abbau- und Rekultivierungszielen wurde eine Tektur der Rekultivierungsplanung durchgeführt und vom Landratsamt genehmigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die externe Ausgleichsfläche wurde erteilt.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen sämtlicher Spartenträger eingeholt werden.

Die Hinweise der UNB wurden eingearbeitet und werden beachtet.

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde eine Abbaufläche für Kies und Sand östlich des Ortsteils Mittersberg in der Gemeinde Volkenschwand gewählt.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Landschaftsbild und Erholung' und 'Mensch und seine Gesundheit', unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastung durch den Abbau von Kies und Sand, auf ein mittleres Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern im Bereich des Planungsgebietes auf Flur 840 und 840/3 in Volkenschwand, Gemarkung Großgundertshausen, sowie auf einer externen Fläche, Flur 908 in der Gemarkung Leibersdorf, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden. Die Auswirkung auf das Schutzgut 'Mensch und seine Gesundheit' und 'Landschaftsbild und Erholung' ist unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahmen als mittel und langfristig als gering einzustufen.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.02.2019 gefasst.

Volkenschwand, den

.....
Albert Morasch
1. Bürgermeister

München, 05.02.2019



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur